

In unserer Fabrik, wie in den anderen sozialistischen Betrieben des Landes, erweist sich der Kollektivvertrag, der die Staatsinteressen hinsichtlich der Entwicklung der sozialistischen Wirtschaft mit der Verteidigung der Interessen und der Aufmerksamkeit für die ständige Erhöhung des Lebensniveaus der Arbeiter in Einklang bringt, von Jahr zu Jahr als ein immer mächtigerer Faktor, um die Arbeiter und Techniker im Kampf für die Planerfüllung und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen anzuspornen.

Durch die Verpflichtung in dem in diesem Jahr abgeschlossenen Kollektivvertrag, die in dem Plan für 1953 vorgesehenen Arbeiten in 11 Monaten zu erledigen, haben die Arbeiter und Techniker unseres Betriebes dem sozialistischen Wettbewerb einen mächtigen Aufschwung gegeben. Dank der fortschrittlichen Arbeitsmethoden ist es ihnen Tag für Tag gelungen, immer grössere Erfolge in der Produktion zu erzielen. So wurde z.B. während dieses ersten Halbjahres das Plansoll der Gesamtproduktion um 15,09 % überschritten, im April um 15,04 % und im Mai um 17,82 %. Während der gleichen Zeit hat sich der Arbeitsertrag merklich erhöht und der Selbstkostenpreis, im Vergleich zu dem im Plan vorgesehenen, verringert."

Quelle: „Scanteia“ Nr. 2707 vom 8. Juli 1953.

Auch in UNGARN enthüllt das Arbeitsgesetzbuch ähnliche Bestimmungen über Kollektivverträge.

DOKUMENT 181
(UNGARN)

Kollektivverträge.

7.....

(3) In dem Kollektivvertrag verpflichtet sich der Betriebsleiter, Bedingungen zu schaffen, die die Erfüllung oder Überfüllung der Pläne, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Ausführung der Pflichten des Betriebes in bezug auf Wohlfahrt und Sicherheit ermöglichen, und den materiellen und kulturellen Standard der Arbeiter zu erhöhen. Im Kollektivvertrag übernehmen die Arbeiter die Pflicht, die Pläne zu erfüllen oder überzuerfüllen.

.....

9. (1) Die bei Abschluss von Kollektivverträgen zu befolgenden Leitsätze sind vom zuständigen Minister im Einvernehmen mit der Gewerkschaft festzulegen.

.....

(3) Der Kollektivvertrag tritt erst in Kraft, wenn er vom zuständigen Minister und der Gewerkschaft gemeinsam genehmigt worden ist.

Quelle: „JVlagyar Közlöny“ Ungarisches Gesetzblatt vom 31. Januar 1951, Nr. 1718, Seite 55.

In der SOWJETZONE DEUTSCHLANDS wurden bis zum Jahre 1952 die Betriebskollektivverträge nach einem sogenannten Musterrahmenkollektivvertrag abgeschlossen. Seit 1953 werden die Betriebskollektivverträge nach Direktiven, die von den obersten Wirtschaftsverwaltungen und dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaften erlassen werden, erstellt. Für diese Direktiven wird eine Musterdirektive vom Ministerium für Arbeit gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB erlassen. Für den Bereich eines Wirtschaftszweiges wird ausserdem das Muster eines Betriebskollektivvertrages als Vorbild für die übrigen ausgearbeitet.

Mit bis dahin nicht dagewesener Klarheit bestimmt § 5 der